

8.) werden am Schluß dieses Abschnitts die zur Versorgung des Kirchendienstes, der Vermögensadministration und der außerdem mit dem Kirchenwesen zusammenhängenden Verrichtungen angestellten Personen, mit einzelner Benennung jeder Function, unter Zahlen oder Buchstaben aufgeführt, von denen in den weiter folgenden Abschnitten die Rede ist.

### Zweiter Abschnitt.

Von der Einrichtung des Gottesdienstes und den Amtsverrichtungen der Geistlichen (des Pfarrers).

Im Betreff der Einrichtung des Gottesdienstes ist nur das Wesentliche, wie die Zeit desselben an den Sonn-, Fest-, Buß- und Wochentagen, nach der hiezu bestimmten Tages- und Stundenzeit, von wem gehalten, auch insonderheit bei Wendischen Parochien der Wendische zu dem Deutschen Gottesdienste, hinsichtlich der Zeit und Dauer, des Besuchs der Predigten u. s. w. sich verhält, ingleichen ob die Abhaltung der Katechismusprüfungen dergestalt erfolgt, daß diese wegen vorkommender Lausen, Trauungen, Leichen nicht ausgesetzt werden, anzugeben, dahingegen es einer Erwähnung der gewöhnlichen Gebete, Vorfänge und des übrigen Rituals nicht bedarf, da solches zum Theil durch die Kirchenagenda vorgeschrieben und zeitgemäßer Veränderung unterworfen ist.

Bestimmter aber sind die Amtsverrichtungen der Geistlichen und deren eingeführte Vertheilung an Orten, wo mehrere derselben daran Theil nehmen, sowohl beim Gottesdienste, als wegen der Weidhandlung, der Lausen, Trauungen, Begräbnisse, mit Benennung der gewöhnlichen Arten von Leuten, der Aufgebote, Färbitten, Dankfagungen, der Führung des Kirchenbuchs, nebst Ausstellung der Urtheile aus selbigem, der Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens u. s. w. auszudrücken, damit willkürliche Abweichungen unterbleiben.

Wonnemlich ist auch die von den Ortsgeistlichen zu führende Aufsicht über die zu benennenden Schulanstalten ihrer Parochie, nebst deren Theilnahme an der Schul-Kassen-Verwaltung, nicht zu übergehen und, wie den gesetzlichen Vorschriften hierunter nachgegangen werden soll, näher zu bestimmen.

### Dritter Abschnitt.

Von dem Einkommen der Geistlichkeit (des Pfarrers) (des Diaconus).

Hier wird Alles in Erwähnung gebracht, was jeder angestellte Geistliche sowohl von Substantial Einkünften an Salarium, Legaten, Wiedemuthserträge, samt zugehörigen Diensten, gerichtsheerlichen Nutzungen (wo dergleichen mit verkommen), Decimen und Fruchtzehenden, Opfern, Holz- oder sonstigen Deputaten u. s. w., als auch an Accidientien für die einzelnen Amtsverrichtungen, zu fordern und zu genießen hat. Wegen der Holzmaßung muß ausdrücklich bestimmt werden, wieviel der Geistliche aus dem resp. Kirchen- oder Pfarr-Holz bekommt, oder zu entnehmen berechtigt ist? ob solches unentgeltlich angefahren, oder eine Belohnung dafür gereicht wird? ob der Landpfarrer die etwa auf dem Kirchhofe oder auf der Wiedemuth stehenden Bäume und Beskränche über das bestimmte Deputat benutzen darf?